



**Postulat von Bettina Egler und Berty Zeiter
betreffend Ergänzungsleistungen für Einkommensschwache
(Vorlage Nr. 1833.1 - 13120)**

Bericht und Antrag des Regierungsrats
vom 11. Juli 2017

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Bettina Egler und Berty Zeiter sowie zwölf Mitunterzeichnende reichten am 28. Mai 2009 eine Motion betreffend Ergänzungsleistungen für Einkommensschwache (Vorlage Nr. 1833.1 - 13120) ein. Der Kantonsrat wandelte die Motion am 26. August 2010 in ein Postulat um und überwies es an den Regierungsrat zu Bericht und Antrag.

Wir unterbreiten Ihnen zum Postulat Bericht und Antrag und gliedern diesen wie folgt:

| | | |
|----|--|---|
| 1. | In Kürze | 1 |
| 2. | Ausgangslage | 2 |
| 3. | Aktuelle Situation | 2 |
| 4. | Umsetzung des Prüfungsauftrages betreffend Bedarfsleistungen für Familien | 3 |
| 5. | Entlastungsprogramm 2015–2018 | 6 |
| 6. | Beurteilung des Postulates betreffend Ergänzungsleistungen für Einkommensschwache durch den Regierungsrat | 6 |
| 7. | Antrag | 8 |

1. **In Kürze**

Der Regierungsrat lehnt eine Ausrichtung von Ergänzungsleistungen für einkommensschwache Familien ab und hält am heutigen Modell mit Mutterschaftsbeiträgen fest. Dies, nachdem verschiedene Varianten von Beiträgen an einkommensschwache Familien geprüft und verglichen wurden sowie unter Berücksichtigung der Ziele der Finanzstrategie 2017–2025. Er beantragt deshalb dem Kantonsrat, das teilweise erheblich erklärte Postulat als erledigt abzuschreiben.

Eine Motion des Jahres 2009 forderte die Ausrichtung von Ergänzungsleistungen für einkommensschwache Familien, um die Familienarmut zu bekämpfen. Der Kantonsrat wandelte die Motion auf Antrag des Regierungsrates in ein Postulat um und erklärte dieses teilweise erheblich.

Überholte Mutterschaftsbeiträge

Die kantonalen Mutterschaftsbeiträge, welche finanzschwachen Frauen ausgerichtet werden, damit diese ihr Kind während des ersten Jahres nach der Geburt vollumfänglich zu Hause betreuen können, ohne einer Erwerbstätigkeit nachgehen zu müssen, entsprechen den heutigen Verhältnissen nicht mehr vollumfänglich. Einkommensschwache Familien werden mit diesen Beiträgen nur bis zum vollendeten ersten Lebensjahr des Kindes unterstützt und die Leistungen kommen jährlich lediglich rund hundert Haushalten zu gut (durchschnittlich 250 Personen). Zudem fehlt ein finanzieller Anreiz für die Mütter, eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen bzw. eine solche zu behalten.

Prüfung möglicher Bedarfsleistungen

Der Regierungsrat hat verschiedene Modelle von Bedarfsleistungen für Familien im Kanton Zug prüfen lassen. Dabei strebte er eine kostenneutrale Lösung an. Die Prüfung der Modelle ergab, dass mit einem kostenneutralen Modell kaum Verbesserungen erzielt werden können. Am effektivsten, aber auch am teuersten, erwies sich ein Modell mit neuen Familienbeiträgen, bei dem die aktuellen Mutterschaftsbeiträge mit den konzeptionellen Grundlagen der Ergänzungsleistungen zur AHV/IV kombiniert werden.

Verzicht auf eine Änderung

Aus Sicht des Regierungsrates spricht v.a. die aktuelle finanzpolitische Situation des Kantons Zug gegen zusätzliche Ergänzungsleistungen für einkommensschwache Familien.

2. Ausgangslage

Im Mai 2009 forderten Bettina Egler und Berty Zeiter sowie zwölf Mitunterzeichnende den Regierungsrat mit der Motion vom 28. Mai 2009 betreffend Ergänzungsleistungen für Einkommensschwache (Vorlage Nr. 1833.1 - 13120) auf, eine Gesetzesvorlage zur Ausrichtung von Ergänzungsleistungen für einkommensschwache Familien auszuarbeiten, um die Familienarmut im Kanton Zug gezielt zu bekämpfen. Am 26. August 2010 stimmte der Kantonsrat dem Antrag des Regierungsrates zu, die Motion in ein Postulat umzuwandeln und dieses teilweise erheblich zu erklären, wobei verschiedene Systeme der Bedarfsleistungen für Familien geprüft werden sollten (Anpassung des Systems der Mutterschaftsbeiträge, Ergänzungsleistungen für Familien). Am 26. Juni 2014 stimmte der Kantonsrat einer Fristerstreckung zur Einreichung der Vorlage bis Ende 2017 zu.

3. Aktuelle Situation

Familien und Alleinerziehende im Kanton Zug werden bereits heute in den unterschiedlichsten Bereichen finanziell unterstützt:

- Im Bereich der Steuern können Kinderabzüge getätigt werden, die mit 12 000 Franken zu den höchsten in der Schweiz gehören (ab vollendetem fünfzehntem Altersjahr 18 000 Franken). Der kantonale Fremd- und Eigenbetreuungsabzug beträgt 6000 Franken (für Kinder unter vierzehn bzw. fünfzehn Jahren) und der pauschale Abzug beim Reinvermögen 51 000 Franken pro Kind.
- Der Kanton Zug richtet zudem mit 300 Franken Kinderzulage sowie 300-350 Franken Ausbildungszulage pro Monat deutlich höhere Zulagen aus als die meisten anderen Kantone, die sich an das gesetzliche Minimum halten (200 bzw. 250 Franken pro Monat).
- Das Prämienverbilligungssystem ist sehr gut ausgebaut, insbesondere für Familien mit Kindern.
- Die Ansätze der Alimentenbevorschussung orientieren sich an den Ergänzungsleistungen zur AHV/IV und sind damit höher als in den meisten anderen Kantonen. Zudem werden auch Ehegattenalimente bevorschusst und für die Inkassohilfe gibt es keine Einkommenslimiten.
- Der Kanton Zug richtet (zusätzlich bzw. unabhängig von Leistungen der Mutterschaftsversicherung) max. während zwölf Monaten nach der Geburt Mutterschaftsbeiträge aus.

Mit dem Instrument der Mutterschaftsbeiträge existiert im Kanton Zug seit 1989 eine Bedarfsleistung für Familien. Das aktuell geltende Gesetz über die Ausrichtung kantonaler Mutterschaftsbeiträge vom 1. September 1988 (BGS 826.25) wurde geschaffen, um es finanzschwa-

chen Frauen zu ermöglichen, ihr Kind während des ersten Jahres nach der Geburt vollumfänglich zu Hause zu betreuen, ohne einer Erwerbstätigkeit nachgehen zu müssen. Diese bedarfsabhängige Sozialleistung in der Höhe der Ergänzungsleistungen zur AHV/IV soll der Verhinderung von Armut dienen.

Wie der Regierungsrat im Bericht und Antrag an den Kantonsrat vom 15. Juni 2010 zur Motion betreffend Ergänzungsleistungen für Einkommensschwache festgehalten hat (Vorlage 1833.2), handelt es sich dabei um ein Instrument, das in Bezug auf die ursprünglichen Ziele sinnvoll war, den heutigen Verhältnissen aber nicht mehr vollumfänglich entspricht.

Mit den aktuellen Mutterschaftsbeiträgen werden Familien nur bis zum Ende des ersten Lebensjahres des Kindes unterstützt und die Leistungen kommen jährlich lediglich rund hundert Haushalten zu gut (durchschnittlich 250 Personen). Zudem fehlt ein finanzieller Anreiz für die Mütter, eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen bzw. eine solche zu behalten, obwohl dies die beste Massnahme gegen Armut ist. Andererseits gibt es Familien, die aufgrund ihrer Erwerbstätigkeit nicht von Mutterschaftsbeiträgen profitieren können, obwohl ihr Einkommen unterhalb der Armutsgrenze liegt (Working Poor).

Aus diesen Gründen hat der Regierungsrat gestützt auf das teilweise erheblich erklärte Postulat betreffend Ergänzungsleistungen für Einkommensschwache im Rahmen seiner Familienpolitik geprüft, ob es im Kanton Zug eine Änderung bei der Ausrichtung von Bedarfsleistungen für Familien braucht. Nach Ansicht des Regierungsrates hat eine allfällige neue Lösung kostenneutral zu sein und darf keine Ausgabenverlagerung (ZFA) bewirken.

4. Umsetzung des Prüfungsauftrages betreffend Bedarfsleistungen für Familien

4.1. Vorgehensweise

Die Bearbeitung des Postulates wurde der Direktion des Innern übertragen. Im Auftrag des Kantonalen Sozialamts erarbeitete die Firma Interface in enger Zusammenarbeit mit einer Projektsteuergruppe, bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern der Direktionen und Gemeinden, den Bericht «Familienbeiträge im Kanton Zug» vom 18. September 2012 (Bericht Familienbeiträge), in welchem verschiedene Systeme von Bedarfsleistungen für Familien im Kanton Zug geprüft wurden.

Die Direktion des Innern legte dem Regierungsrat am 17. September 2013 ein Aussprachepapier über die mögliche Ausgestaltung von Bedarfsleistungen für Familien vor. Der Regierungsrat beschloss, die geplante Aussprache auszusetzen und beauftragte die Direktion des Innern mit der Ausarbeitung eines Inhaltsverzeichnisses für einen Bericht zur sozialen Lage der Bevölkerung im Kanton Zug. Am 10. Dezember 2013 erklärte er sich mit dem vorgelegten Entwurf einverstanden und bestellte am 17. Juni 2014 den Bericht definitiv. Am 4. Oktober 2016 hat der Regierungsrat schliesslich den von Lustat Statistik Luzern erstellten Bericht zur sozialen Lage der Bevölkerung im Kanton Zug, Ausgabe 2016 (Sozialbericht), zur Kenntnis genommen.

Im Rahmen einer weiteren Aussprache entschied der Regierungsrat am 10. Januar 2017, dem Kantonsrat keine Änderung des Gesetzes über die Ausrichtung kantonaler Mutterschaftsbeiträge vom 1. September 1988 zu empfehlen und ihm die Ergebnisse des Prüfungsauftrages ohne weitere Abklärungen und Berechnungen zu unterbreiten.

4.2. Zentrale Ergebnisse des Prüfungsauftrages

4.2.1. Bericht «[Familienbeiträge im Kanton Zug](#)» der Firma Interface vom 18. September 2012¹

Die Firma Interface prüfte zunächst die Anwendung des Solothurner Modells «Ergänzungsleistungen für Familien» für den Kanton Zug, da das Solothurner Modell ähnliche Eckwerte aufweist, wie sie von den Motionärinnen gefordert wurden (vgl. Bericht und Antrag des Regierungsrats vom 15. Juni 2010, Vorlage Nr. 1833.2). Das Solothurner Modell sieht vor, Ergänzungsleistungen für Familien an Haushalte mit Kindern unter sechs Jahren und tiefem Erwerbseinkommen auszurichten. Die Prüfung ergab, dass sich dieses Modell für den Kanton Zug nicht eignet, weil bei dessen Anwendung das verfügbare Einkommen oft unter dem Niveau der Sozialhilfe zu liegen käme. Während die Parameter der Ergänzungsleistungen für Familien des Kantons Solothurn für den Familientyp Paarhaushalt mit zwei Kindern für die Erreichung der Wirkungs- und Leistungsziele teilweise angepasst scheinen, sind sie es für den Familientyp Einelternfamilie mit einem Kind nicht. Bei der Einelternfamilie sind vermutlich die wesentlich höheren Mietzinse im Kanton Zug verantwortlich für das Nichterreichen der Wirkungs- und Leistungsziele der Familienbeiträge im Kanton Zug mit den Parametern von Solothurn. Dieses Modell wurde deshalb nicht in die weitere Evaluation miteinbezogen.

Um den verschiedenen Vorgaben des Regierungsrates und des Kantonsrates zu entsprechen, hat die Firma Interface anschliessend drei weitere Modelle von Bedarfsleistungen für Familien im Kanton Zug geprüft. Sie stützte ihre Studie auf ein eigenes Berechnungsmodell unter Beizug der Daten der Steuerverwaltung ab. Für die Kostenschätzung der drei geprüften Varianten wurde eine als realistisch eingestufte Bezugsquote (Quote der Berechtigten, welche die Leistungen tatsächlich einfordern) von 55 Prozent angenommen (vgl. Bericht Familienbeiträge S. 29):

- *Variante 0: kostenneutrale Familienbeiträge*

Diese Variante wäre annähernd eine kostenneutrale Lösung, mit welcher die heutigen Mutterschaftsbeiträge ersetzt würden. Sie baut auf den heutigen Mutterschaftsbeiträgen auf, berücksichtigt aber neu familienexterne Kinderbetreuungskosten. Die Beiträge würden wie bei den heutigen Mutterschaftsbeiträgen nur bis zum Ende des ersten Lebensjahres des Kindes ausbezahlt. Im Vergleich zum gegenwärtigen System würden mit dieser Variante fast doppelt so viele Personen erreicht (schätzungsweise 550 Personen bei einer Bezugsquote von 55 Prozent). Im Vergleich zu den Varianten 1 und 2 (siehe nachfolgend) kämen die Leistungen aber nur einer geringen Zahl der einkommensschwachen Haushalte zu gut und die Familienarmut würde weiterhin nur bis zum Ende des ersten Lebensjahres des jüngsten Kindes gelindert. Während die Kosten für die Mutterschaftsbeiträge in den vergangenen Jahren zwischen 1 und 1,5 Millionen Franken betragen haben, ergäben sich bei dieser Variante Nettokosten von ca. 1,6 Millionen Franken. Das Ziel der Kostenneutralität würde also auch mit dieser Variante nicht ganz erreicht.

- *Variante 1: Optimierte Mutterschaftsbeiträge*

Wie die Variante 0 baut auch diese Variante auf den heutigen Mutterschaftsbeiträgen auf und berücksichtigt die familienexternen Kinderbetreuungskosten. Im Unterschied zur Variante 0 wird so die Bezugsberechtigung für Familien erweitert, bis das Kind fünf Jahre alt ist (bei Variante 0 nur bis zum Ende des ersten Altersjahres des Kindes). Diese Erweiterung verbessert die Wirkung stark: Bei der angenommenen Bezugsquote von 55 Prozent würden

¹ Der Bericht «Familienbeiträge im Kanton Zug» ist auf der Website des Kantonalen Sozialamtes aufgeschaltet:

schätzungsweise 2800 Personen erreicht. Die voraussichtlichen Kosten dieser Variante würden sich auf zehn Millionen Franken belaufen.

- *Variante 2: Neue Familienbeiträge*

Bei dieser Variante handelt es sich um eine Kombination der aktuellen Mutterschaftsbeiträge mit den konzeptionellen Grundlagen der Ergänzungsleistungen zur AHV/IV. Die neuen Familienbeiträge würden bis zum Ende des fünften Lebensjahres des Kindes ausbezahlt. Diese Variante folgt den Parametern der Ergänzungsleistungen zur AHV/IV und unterscheidet sich im Wesentlichen im Hinblick auf den Kindergrundbetrag und die maximal anrechenbare Miete von den Varianten 0 und 1. Variante 2 würde ungefähr 6000 Personen, die in einkommensschwachen Haushalten mit unter fünfjährigen Kindern leben, die Möglichkeit bieten, das verfügbare Einkommen über das Sozialhilfeniveau anzuheben (vgl. Bericht Familienbeiträge, S. 30 f.). Bei der angenommenen Bezugsquote von 55 Prozent würde diese Unterstützungsleistung rund 3300 Personen erreichen. Die Kosten werden auf durchschnittlich 12,5 Millionen Franken pro Jahr geschätzt.

Mit allen drei Varianten werden die konzeptionellen Ziele «Erwerbsanreiz²», «Gewährleistung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf³» sowie «Verhinderung von Schwelleneffekten⁴» erreicht und Alleinerziehende erhielten im ersten Jahr nach der Geburt des Kindes mindestens die heutigen Mutterschaftsbeiträge. Bei den Varianten 0 und 1 läge das verfügbare Einkommen jedoch nur knapp über dem Niveau der Sozialhilfe, in einigen Fällen sogar darunter.

4.2.2. [Berichterstattung zur sozialen Lage der Bevölkerung](#) im Kanton Zug vom Herbst 2016⁵

Im Hinblick auf den Prüfungsauftrag des Postulates sind folgende Ergebnisse des Berichts zur sozialen Lage der Bevölkerung im Kanton Zug (Sozialbericht) vom Herbst 2016 relevant:

- Die Zuger Steuerhaushalte erzielten im Jahr 2012 im Mittel ein Reineinkommen von 95 900 Franken (Ehegemeinschaften) beziehungsweise von 43 700 Franken (Einzelpersonen). Gemäss dieser Berechnung gehörten 2012 41 Prozent der Zuger Steuerhaushalte dem Mittelstand⁶, 32 Prozent den einkommensschwachen und 27 Prozent den einkommensstarken Haushalten an (vgl. Sozialbericht S. 26). Rund ein Drittel der einkommensschwachen Haushalte hat Kinder. Ein Teil der einkommensschwachen Haushalte mit kleinen Kindern würde von Familienbeiträgen profitieren.
- Tiefe Steuerbelastung für Einkommen unter 70 000 Franken: Steuerpflichtige der Stadt Zug mussten 2014 bis zu einem Bruttoarbeitseinkommen von weniger als 70 000 Franken höchstens fünf Prozent für Steuern reservieren. Das ist so wenig wie in keinem anderen Kantonshauptort (vgl. Sozialbericht S. 27).
- Der Bezug der Sozialhilfe im Kanton Zug liegt mit 1,7 Prozent der Bevölkerung (im Jahr 2014) deutlich tiefer als im schweizerischen Durchschnitt (3,2 Prozent) und ist seit dem Jahr 2008 stabil geblieben. Kinder und Jugendliche sind in der Sozialhilfe übervertreten: Im Jahr 2014 lebten im Kanton Zug 2,7 Prozent der 0- bis 17-Jährigen und 2,3 Prozent der 18-

² Wenn eine Unterstützungsleistung mit jedem zusätzlich verdienten Franken um eben diesen Betrag verringert wird, fehlt ein Erwerbs- bzw. Arbeitsanreiz.

³ In dieser Vorlage ist damit lediglich die Übernahme allfälliger externer Kinderbetreuungskosten gemeint.

⁴ Von einem Schwelleneffekt spricht man, wenn mehr Lohn zu einer Reduktion des frei verfügbaren Einkommens führt, weil Leistungen teilweise oder ganz wegfallen und/oder zusätzliche Ausgaben hinzukommen.

⁵ Der Bericht zur sozialen Lage der Bevölkerung im Kanton Zug (Sozialbericht) ist auf der Website des kantonalen Sozialamtes aufgeschaltet: www.zg.ch/gesellschaft.

⁶ Zum Mittelstand wird gezählt, wer zwischen 70 und 150 Prozent des Median-Einkommens erzielt.

bis 25-Jährigen in einem mit Sozialhilfe unterstützten Haushalt. In 28 Prozent der unterstützten Haushalte waren Kinder involviert und in 31 Prozent der unterstützten Haushalte war ein Teil erwerbstätig (vgl. Sozialbericht S. 28 f. und S. 48). Sozialhilfebeziehende mit Erwerbseinkommen und kleinen Kindern könnten von Familienbeiträgen profitieren.

- Die Unterstützung durch Mutterschaftsbeiträge ist seit 2008 bis auf 102 Fälle im Jahr 2011 stetig angestiegen. Nach zwei Folgejahren mit geringeren Fallzahlen wurden im Jahr 2014 Beiträge an 104 Familien ausgerichtet (vgl. Sozialbericht S. 43).
- Eine von zwanzig Personen ist im Kanton Zug auf bedarfsabhängige Sozialleistungen angewiesen. Im Jahr 2012 wurden im Kanton Zug 107 Millionen Franken für bedarfsabhängige Sozialleistungen ausbezahlt. Seit 2007 sind diese Ausgaben um 28 Prozent angestiegen. Die Zunahme betrifft vor allem die individuellen Prämienverbilligungen (+ 30 Prozent) und die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV (+ 45 Prozent). Ein starkes Wachstum, allerdings auf tiefem Niveau, zeigt sich auch bei den kantonalen Mutterschaftsbeiträgen (+ 42 Prozent; vgl. Sozialbericht S. 49).
- Im Jahre 2013 beurteilten 86 Prozent der Zuger Familien, dass sie finanziell «einfach» bis «sehr einfach» über die Runden kommen. Demgegenüber konnten 24 Prozent der Haushalte mit Kindern unter zwölf Jahren kein Geld zur Seite legen (vgl. Sozialbericht S. 68/69).

5. Entlastungsprogramm 2015–2018

Im Rahmen des am 7. Juli 2016 vom Kantonsrat verabschiedeten Entlastungsprogramms 2015–2018 hätten die kantonalen Mutterschaftsbeiträge ersatzlos gestrichen werden sollen (Massnahme 4.08c). Die jährliche Einsparung wurde ab 2018 mit einer Million Franken beziffert. In der Volksabstimmung vom 27. November 2016 wurde das Entlastungsprogramm abgelehnt.

6. Beurteilung des Postulates betreffend Ergänzungsleistungen für Einkommensschwache durch den Regierungsrat

Im Bericht und Antrag vom 15. Juni 2010 zur Motion betreffend Ergänzungsleistungen für Einkommensschwache hat sich der Regierungsrat zu den negativen Auswirkungen der Armut auf die Kinder und deren Lebenschancen geäußert (vgl. Vorlage Nr. 1833.2). Auch Interface hat im Bericht «Familienbeiträge im Kanton Zug» auf den eindeutigen Forschungsbefund verwiesen (S. 6). Armut wirkt sich oft negativ auf die sozialen Kontakte, die physische und psychische Gesundheit der Kinder und ganz besonders auf ihre Bildung aus. Armut bedeutet für Eltern oft einen Stressfaktor, der sich ungünstig auf das Erziehungsverhalten auswirkt und es ihnen erschwert, die Bedürfnisse der Kinder wahrzunehmen. Diese indirekten Folgen der Armut sind umso gravierender, je jünger und damit verletzlicher die Kinder sind. Es sind deshalb besonders Kinder im Vorschulalter vor Armut zu schützen.

Ein wichtiges Instrument der Armutsbekämpfung ist die Sozialhilfe. Zum Bezug von Sozialhilfe ist aber nur berechtigt, wer sein Existenzminimum nicht selber decken kann. Der Anspruch auf Ergänzungsleistungen zur AHV/IV sowie andere bedarfsabhängige Sozialleistungen setzt wesentlich früher ein. Anspruch auf Sozialhilfe hat zudem nur, wer fast kein Vermögen hat (die Vermögensfreigrenze liegt bei Familien bei maximal 10 000 Franken). In der Sozialhilfe gelten Bestimmungen wie die Rückerstattungspflicht und die Verwandtenunterstützung. Die Schwelle, Sozialhilfe zu beantragen, ist daher für viele Menschen sehr hoch. Für beruflich integrierte Familien sind bedarfsorientierte einkommensabhängige Leistungen, die einen Erwerbsanreiz beinhalten, prinzipiell ein besser geeignetes Instrument der Armutsbekämpfung. Einkommensar-

mut in Familien ist ein Problem, das heute viel grösser ist als noch vor wenigen Jahrzehnten. Die Gründe liegen im wirtschaftlichen Wandel (Flexibilisierung des Arbeitsmarktes, instabile Arbeits- und Lohnverhältnisse), im gesellschaftlichen Wandel (Familienformen) sowie bei den hohen Kinderkosten.

Der im Bericht von Interface erwähnte potenzielle Kreis der Bezügerinnen und Bezüger von 6000 Personen bei Variante 2 weist darauf hin, dass auch im Kanton Zug ein beträchtlicher Anteil der Haushalte mit unter fünfjährigen Kindern nahe an der Armutsgrenze lebt. Die statistischen Informationen der Sozialberichterstattung von Lustat zeigen, dass es im Kanton Zug zwar viele einkommensstarke Haushalte gibt, der Anteil der einkommensschwachen Haushalte mit 32 Prozent aber höher ist. Diese sowie weitere in den Berichten von Interface und von Lustat aufgeführten Schätzungen und statistische Daten belegen, dass das Problem der Familienarmut im Kanton Zug existiert.

Die finanzielle Lage des Kantons Zug hat sich in den vergangenen Jahren stark verschlechtert. Seit dem Jahresabschluss 2013 weist der Kanton Zug Aufwandüberschüsse aus. Trotz Budgetvorgaben und Entlastungsprogramm 2015–2018 weist der Finanzplan auch in den Jahren 2018–2020 Aufwandüberschüsse von je rund hundert Millionen Franken aus. In seiner Finanzstrategie 2017–2025 hat der Regierungsrat deshalb festgelegt, dass dieses strukturelle Defizit bis Ende 2019 abzubauen und eine ausgeglichene Rechnung zu erreichen ist. Mit dem Projekt «Finanzen 2019» erfolgt nun eine systematische Überprüfung der Leistungen und der Leistungserbringung. Kantonale Leistungen und Ausgaben müssen kritisch überprüft und wenn möglich reduziert oder ganz weggelassen werden. Da das zweite Paket des Entlastungsprogramms 2015–2018 mit Massnahmen von rund vierzig Millionen Franken in der Volksabstimmung vom 27. November 2016 abgelehnt wurde, wird das Sparvolumen im Projekt «Finanzen 2019» erhöht. Der Staatshaushalt soll mittel- bis langfristig ausgeglichen sein. Eine negative Abweichung von diesem Ziel würde dazu führen, dass Lasten von einer Generation auf eine andere verschoben werden.

Im Vergleich zu den aktuellen Mutterschaftsbeiträgen (Kosten: rund eine Million Franken) hätte die Variante 2 Mehrkosten von rund 11,5 Millionen Franken pro Jahr zur Folge. Damit würden bisherige Sparerfolge des Regierungsrats zum Teil wieder zunichte gemacht. Dies hält der Regierungsrat für nicht tragbar. Variante 1 hätte ebenfalls Mehrkosten von rund neun Millionen Franken zur Folge. Zudem läge das verfügbare Einkommen kaum höher als in der Sozialhilfe. Das Modell ist daher nicht geeignet, die gewünschte Wirkung zu erzielen. Auch bei Variante 0 handelt es sich nicht um ein wirkungsvolles Instrument zur Bekämpfung der Familienarmut. Die Ansätze lägen auch bei dieser Variante kaum über dem Niveau der Sozialhilfe und es würde nur ein kleiner Teil der einkommensarmen Familien erreicht, da die Leistung nur während eines Jahres ausbezahlt würde. Hinzu kommt, dass selbst die günstigste Variante 0 noch Mehrkosten in der Höhe von mindestens hunderttausend Franken generieren würde. Unter dem Aspekt der Kostenneutralität kämen am ehesten Variante 0 oder Variante 2 mit einer stark reduzierten Bezugsdauer (weniger als ein Jahr nach der Geburt) in Frage. Angesichts der anspruchsvollen Ziele, die sich der Regierungsrat in der Finanzstrategie 2017–2025 gesetzt hat, erachtet es der Regierungsrat für sinnvoller, auf eine Revision des Gesetzes über die Ausrichtung der Mutterschaftsbeiträge zu verzichten.

7. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen, das teilweise erheblich erklärte Postulat (Vorlage Nr. 1833.1 - 13120) von Bettina Egler und Berty Zeiter als erledigt abzuschreiben.

Zug, 11. Juli 2017

Mit vorzüglicher Hochachtung
Regierungsrat des Kantons Zug

Die Frau Landammann: Manuela Weichelt-Picard

Die stv. Landschreiberin: Renée Spillmann Siegwart